

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT]
auch im Namen von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von Amalie Bendit

Geschäftsnummer: 221977/MBC

Zugesprochener Betrag: 22,898.13 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Amalie Bendit (die „Kontoinhaberin“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank“) in Locarno.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er die Kontoinhaberin als seine Grossmutter väterlicherseits, Amalie Margarethe Bendit geb. Herzfeld, identifizierte, die am 14. Januar 1886 in Rosswein, Deutschland, als Tochter von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geboren wurde; und [ANONYMISIERT] am 19. November 1913 in Berlin, Deutschland, heiratete; mit ihm hatte sie ein Kind, [ANONYMISIERT]. Der Ansprecher erklärte, dass seine Grossmutter sich 1924 scheiden liess. Aus den Informationen, die der Ansprecher einreichte, ist ersichtlich, dass seine Grossmutter von 1914 bis 1922 in Treuen, Deutschland, lebte und von 1922 bis 1941 in der Karlstrasse 10 und in der Weisestrasse 4 in Plauen, Deutschland, wo sie zuerst bei dem Familienunternehmen *Herzfeld und Danach* und danach in dem Kaufhaus *Dietz* angestellt war. Der Ansprecher gab an, dass seine Grossmutter, die jüdisch war, 1939 gezwungen wurde, in ein Judenhaus in Plauen zu ziehen, und dass sie 1941 auf einem Schiff nach Argentinien flüchtete. Der Ansprecher erklärte weiter, dass seine Grossmutter einen Verwandten in der Schweiz hatte, dessen Nachname

[ANONYMISIERT] war, und mit dem sie regelmässig Kontakt hatte. Schliesslich gab der Ansprecher an, dass seine Grossmutter 1958 in Buenos Aires, Argentinien, starb.

Der Ansprecher reichte verschiedene Dokumente ein, unter anderem den Pass und die Todesurkunde seiner Grossmutter und eine eidesstattliche Erklärung seiner Grossmutter vom 21. September 1940 an einen Anwalt in Plauen, in der sie ihren Namen, Amalie Margarethe Bendit, ihre Staatsangehörigkeit, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort, ihre Ehe und den Namen ihres Sohnes angibt. Der Ansprecher reichte ebenfalls die Heiratsurkunde seiner Eltern und seine eigene Geburtsurkunde ein, in denen der Name seines Vaters angegeben ist. Der Ansprecher gab an, dass er am 25. Juni 1944 in Entre-Rios, Argentinien, geboren wurde. Der Ansprecher vertritt [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], seine Mutter, die am 26. Juni 1915 in Plauen geboren wurde, und [ANONYMISIERT], seinen Bruder, der am 2. September 1941 in Entre-Rios geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten Bankbücher, Dokumente einer Nachforschung, die 1962 im Zusammenhang mit der Untersuchung nach Vermögen in der Schweiz im Besitz von verschollenen Ausländern oder staatenlosen Personen, die Opfer rassistischer, religiöser oder politischer Verfolgung waren durchgeführt wurde („Untersuchung von 1962“), und Ausdrucke aus der Datenbank der Bank. Aus diesen Unterlagen ist ersichtlich, dass Amalie Bendit die Kontoinhaberin war. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass die Kontoinhaberin eine Korrespondenzadresse bei [ANONYMISIERT] in der Villa Erica in Locarno, Schweiz, angegeben hatte. Die Bankunterlagen enthalten keine Informationen über die persönliche Adresse der Kontoinhaberin. Anhand der Bankunterlagen ist ersichtlich, dass die Kontoinhaberin ein Kontokorrent besass.

Gemäss den Bankunterlagen hob die Kontoinhaberin am 8. Januar 1945, am 15. März 1945 und am 7. Mai 1945 Geld von dem Konto ab. Das letzte Datum ist zugleich der letzte Kontakt, den die Kontoinhaberin mit der Bank hatte. Die Bankunterlagen zeigen, dass man die Kontoinhaberin und Frau [ANONYMISIERT] nach dem 7. Mai nicht mehr unter der angegebenen Adresse erreichen konnte, und dass sie keine Nachsendeadresse hinterliessen.

Aus den Unterlagen der Bank ist ersichtlich, dass sich das Kontoguthaben am 9. Mai 1945 auf 1,816.85 Schweizer Franken belief. Laut den Bankunterlagen wurde das Konto am 19. Dezember 1952 auf ein Interimskonto für nachrichtenlose Konten überwiesen. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die Untersuchungen der Bankunterlagen vornahmen, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zu identifizieren, fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank und nahmen daher an, dass es aufgelöst wurde. Die Buchprüfer wiesen darauf hin, dass es seit 1945 keinen Hinweis auf Kontoaktivität gibt. In den Bankunterlagen gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Kontoinhaberin oder ihre Erben das Konto geschlossen haben und das Guthaben selbst erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung der Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat die Kontoinhaberin plausibel identifiziert. Der Name der Grossmutter des Ansprechers stimmt mit dem veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin überein. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Bankunterlagen ausser ihrem Namen und einer Korrespondenzadresse in der Schweiz keine weiteren Informationen über die Kontoinhaberin enthalten. Der Ansprecher reichte verschiedene Dokumente ein, unter anderem den Pass und die Sterbeurkunde seiner Grossmutter und eine eidesstattliche Erklärung seiner Grossmutter vom 21. September 1940 an einen Anwalt in Plauen, in der sie ihren Namen, Amalie Margarethe Bendit, angibt, womit der unabhängige Beweis erbracht ist, dass die Person, die angeblich die Kontoinhaberin ist, denselben Namen trug wie die in den Bankunterlagen als Kontoinhaberin bezeichnete Person. Das CRT nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass der Name Amalie Bendit nur einmal in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste der Konten, die gemäss dem ICEP möglicherweise oder wahrscheinlich Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, enthalten ist. Das CRT nimmt schliesslich zur Kenntnis, dass keine weiteren Ansprüche auf dieses Konto bestehen. In Anbetracht all dieser Tatsachen kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher die Kontoinhaberin plausibel identifiziert hat.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher erklärte, dass die Kontoinhaberin jüdisch war und gezwungen wurde in ein Judenhaus zu ziehen, und dass sie 1941 aus dem Nazi-Deutschland nach Argentinien floh.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und der Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit der Kontoinhaberin verwandt ist, indem er Dokumente einreichte, die belegen, dass seine Grossmutter die Kontoinhaberin war. Es gibt keine Informationen darüber, dass die Kontoinhaberin ausser der Mutter und dem Bruder des Ansprechers weitere noch lebende Erben hat. Der Ansprecher vertritt seine Mutter und seinen Bruder im vorliegenden Verfahren.

Verbleib des Kontoguthabens

Da das Konto der Kontoinhaberin nach dem Zweiten Weltkrieg und auch nach ihrem Tod noch bestand; da aus den Bankunterlagen ersichtlich ist, dass man die Kontoinhaberin unter der angegebenen Adresse nicht erreichen konnte; da das Konto am 19. Dezember 1952 auf ein Interimskonto überwiesen wurde und 1962 im Rahmen einer Untersuchung identifiziert wurde; da es keine Aufzeichnungen gibt, dass das Kontoguthaben der Kontoinhaberin nach dem Zweiten Weltkrieg überwiesen wurde; und in Anwendung der Vermutungen (b), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das beanspruchte Kontoguthaben weder der Kontoinhaberin noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln wendet das CRT

bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben der beanspruchten Konten selbst erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten des Ansprechers besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich bei Kontoinhaberin um seine Grossmutter handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass die Kontoinhaberin ein Kontokorrent. Die Bankunterlagen zeigen, dass das Guthaben des Kontokorrents am 9. Mai 1945 auf 1,816.85 Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag um 15.00 Schweizer Franken erhöht, was den Bankgebühren, die zwischen dem 1. Januar 1945 und dem 9. Mai 1945 geltend gemacht wurden, entspricht. Somit beläuft sich das angepasste Kontoguthaben auf 1,831.85 Schweizer Franken. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 22,898.13 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 23(1)(c) der Verfahrensregeln, wenn der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung betreffend das Konto eingereicht hat, erfolgt die Auszahlung in gleichen Teilen an diejenigen Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im vorliegenden Fall vertritt der Ansprecher seine Mutter [ANONYMISIERT] und seinen Bruder [ANONYMISIERT]. Da nur der Ansprecher und sein Bruder direkte Nachkommen der Kontoinhaberin sind, steht ihnen jeweils die Hälfte der Gesamtauszahlungssumme zu. [ANONYMISIERT] ist nicht am Konto berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
den 8 April 2004